

Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 29. 11. 2017

Pflegezentrum Glienda – Teilrevision des Organisationsstatuts

Das Gesundheitswesen in der Schweiz ist geprägt von grossem Kostendruck und Dynamik. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind gefordert, sich rechtzeitig auf kommende Entwicklungen einzustellen und die Strukturen und Angebote anzupassen. In strukturschwächeren Regionen wird die Situation noch erschwert durch den Rückgang der Zahl der Hausärzte und einen zu erwartenden Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal. Gleichzeitig steigt die Zahl der älteren Menschen stetig.

Mit dem Pflegezentrum Glienda in Andeer verfügen wir heute für die Talschaften Schams und Rheinwald über ein modernes und bestens betreutes Pflegezentrum, das weitherum geschätzt wird. Trägerschaft ist der „Regionale Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda“. Dem Zweckverband gehören zwölf Gemeinden an: Andeer (inkl. Pignia und Clugin), Casti-Wergenstein, Donat (inkl. Pazen und Farden), Hinterrhein, Ferrera, Lohn, Mathon, Nufenen, Rongellen, Splügen (inkl. Medels), Sufers und Zillis-Reischen.

Das Pflegezentrum Glienda hat den Anspruch, der Bevölkerung auch in der Zukunft ein zeitgemässes und leistungsfähiges Angebot zur Verfügung zu stellen. Dieses muss einerseits den sich verändernden Bedürfnissen der Bevölkerung und andererseits dem aktuellen Wissensstand und der technischen Entwicklung entsprechen. Damit dies gelingt, braucht es bestens ausgebildetes Fachpersonal. Und die nötigen finanziellen Mittel.

Das sind naheliegende und richtige Ansprüche. Allerdings ist das Einzugsgebiet für „Glienda“ relativ klein: In den zwölf Gemeinden leben heute insgesamt knapp 2'600 Menschen. Da stellen sich wichtige Fragen: Sind die nötigen Mittel vorhanden, um die unerlässliche Weiterentwicklung zu garantieren? Wie lange können wir uns das leisten? Finden wir auch künftig genügend Fachleute für Medizin und Pflege? Und was passiert, wenn das einmal nicht mehr möglich sein sollte?

Um das Pflegezentrum Glienda auf ein noch tragfähigeres Fundament zu stellen, sprachen sich die Delegierten im Regionalen Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda im Mai 2017 mit grosser Mehrheit für eine Teilrevision des Organisationsstatuts aus. Mit der Statutenänderung soll „Glienda“ die Möglichkeit erhalten, sich mit anderen Leistungserbringern der Region zusammenzuschliessen zu einem starken Gesundheitszentrum. Damit soll sichergestellt werden, dass unsere Region auch in zehn und mehr Jahren mit dem Pflegezentrum Glienda in Andeer über ein modernes und leistungsfähiges Pflegezentrum verfügt.

Dass die verschiedenen Institutionen, die in derselben Region im Gesundheitsbereich tätig sind, zusammenrücken, um auch künftig leistungsfähig und erfolgreich zu sein, entspricht auch den Empfehlungen des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden. In seinem 2013 veröffentlichten „Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden“ kam der Kanton zu klaren Schlüssen: „Damit die Regionalspitäler, die Alters- und Pflegeheime und die Spitex-Dienste auch künftig den steigenden wirtschaftlichen und qualitativen Anforderungen gerecht werden können“, sei „die Bildung von für den Spital-, den Alters- und Pflegeheim- und den Spitex-Bereich deckungsgleichen Gesundheitsregionen zu empfehlen“. Innerhalb dieser Gesundheitsregionen sollten dann „alle medizinischen und pflegerischen Leistungen

durch ein alle institutionellen Leistungserbringer umfassendes Gesundheitszentrum“ erbracht werden, heisst es in dem Leitbild.

Im heute geltenden Organisationsstatut des Regionalen Gemeindeverbandes Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda vom 12.9.2012 ist einerseits die Zweck- und Aufgabenbestimmung so eng gesteckt, dass ein solcher Zusammenschluss nicht möglich wäre. Gleichzeitig sehen die aktuellen Statuten andererseits auch keine Möglichkeit vor, dass die Aufgaben des Gemeindeverbands und – damit verbunden – sämtliche Aktiven und Passiven auf einen neuen Rechtsträger übertragen werden können.

Damit die Statutenrevision durchgeführt werden kann, braucht es die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden im Zweckverband. Zudem muss das revidierte Organisationsstatut von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

Stimmen die Trärgemeinden und der Kanton der Statutenrevision zu, entscheiden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden im Regionalen Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda später in einem zweiten Schritt darüber, ob sich „Glienda“ am sogenannten „Projekt Traversina“ beteiligen soll. Das Projekt sieht vor, dass vier wichtige Leistungsträger für die Gesundheitsversorgung der Region (das Spital Thusis, das Pflegezentrum Glienda, das Evangelische Pflege- und Altersheim Thusis und die Spitex Viamala) zu einer neuen Stiftung fusionieren und ein Gesundheitszentrum bilden.

Alle Angebote und Leistungen, welche die beteiligten Institutionen heute erbringen, sollen unter einer gemeinsamen zentralen Leitung auch künftig an den bisherigen Standorten erbracht werden. Selbstverständlich würde auch das Pflegezentrum Glienda in Andeer weiter betrieben werden. Die bisherigen Mitarbeitenden würden von der neuen Stiftung übernommen; Kündigungen sind keine geplant. Hingegen würde die neue Organisation weniger Kaderstellen benötigen. Den betroffenen Kadermitarbeitenden würde innerhalb der neuen Organisation zum gleichen Lohn (Besitzstandswahrung drei Jahre) eine andere Aufgabe angeboten.

Die Organisation der neuen Stiftung sieht vor, dass die Gemeinden bzw. die Region Viamala für die Wahl des Stiftungsrats – dem höchsten Organ der neuen Stiftung – ein verbindliches Vorschlagsrecht für bis zu sieben Mitglieder erhalten. Damit bliebe der politische Einfluss unserer Gemeinden auf die Gesundheitsversorgung in der Region Viamala auch künftig gewahrt.

Der Gemeinderat befürwortet die beantragte Teilrevision des Organisationsstatuts.

Organisationsstatut des Regionalen Gemeindeverbandes Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda mit Sitz in Andeer

Die Delegiertenversammlung des Regionalen Gemeindeverbandes Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda unterbreitet den Mitgliedgemeinden des Gemeindeverbands folgende Teilrevision des Organisationsstatuts vom 12. September 2012 zur Abstimmung (**die Änderungen sind markiert**):

Art. 2 (geändert)

Der Gemeindeverband führt ein Pflegezentrum für die angeschlossenen Gemeinden. **Zur Erreichung dieses Zieles kann der Gemeindeverband seine Aufgaben vollständig auf**

öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger übertragen. Insbesondere kann der Gemeindeverband sich mit anderen medizinischen Leistungserbringern durch Fusion oder Vermögensübertragung zu einem Gesundheitszentrum zusammenschliessen.

Im Weiteren kann der Gemeindeverband mit privaten und öffentlichen Sozialwerken zusammenarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen mit Nachbarheimen, welche gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, einzugehen.

Art. 7 (geändert)

Die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden ist das höchste Organ (u.a. Gründung des Verbandes, Änderungen des Organisationsstatutes, Behandlung von Referenden und Initiativen, Auflösung des Gemeindeverbandes). **Die durch einen Zusammenschluss (Fusion oder Vermögensübertragung) mit anderen Leistungserbringern bedingte Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 lit. g).**

Art. 9 (geändert)

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) [...]

b) [...]

g) **Die Beschlussfassung über die vollständige oder teilweise Übertragung von Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger, inklusive Beschlussfassung über die Fusion oder Vermögensübertragung**

h) ~~g~~ Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten;

i) ~~h~~ Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes und der GPK

j) ~~i~~ Antrag an die Mitgliedgemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Gemeindeverbandes.

[...]

Art. 35 (geändert)

Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Verbandsgemeinden sowie der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedgemeinden. Für die Verteilung eines allfälligen Verbandsvermögens bei der Auflösung des Verbandes gilt analog der Schlüssel wie bei der Haftung der Gemeinden gemäss Art. 27.

Eine durch Fusion oder Vermögensübertragung bedingte Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung (Art. 9 lit. g). Aus der Fusion oder Vermögensübertragung stehen den Mitgliedsgemeinden keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu.